

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen
"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen
"Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"**

zwischen südlich An der Luthenburg - westlich Grollmannstraße Nr. 57 bis Nr. 35 - nördlich Bergmannstraße Nr. 155 bis Nr. 141 - östliche Grundstücksgrenze des geplanten Grünzuges zwischen Bergmannstraße und An der Luthenburg

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Aufgrund des Vermarktungserfolges und der großen Nachfrage nach Wohnungsbaugrundstücken im Stadtteil Ückendorf soll das Neubaugebiet "Wohnen An der Luthenburg" erweitert werden. Hierfür stellen angrenzende Grabelandflächen, die bereits entmietet wurden, den Erweiterungsbereich dar. Neben der Schaffung von Planungsrecht für die Wohnbebauung soll auch der geplante Grünzug zwischen Almastraße und Bergmannstraße verbreitert werden.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

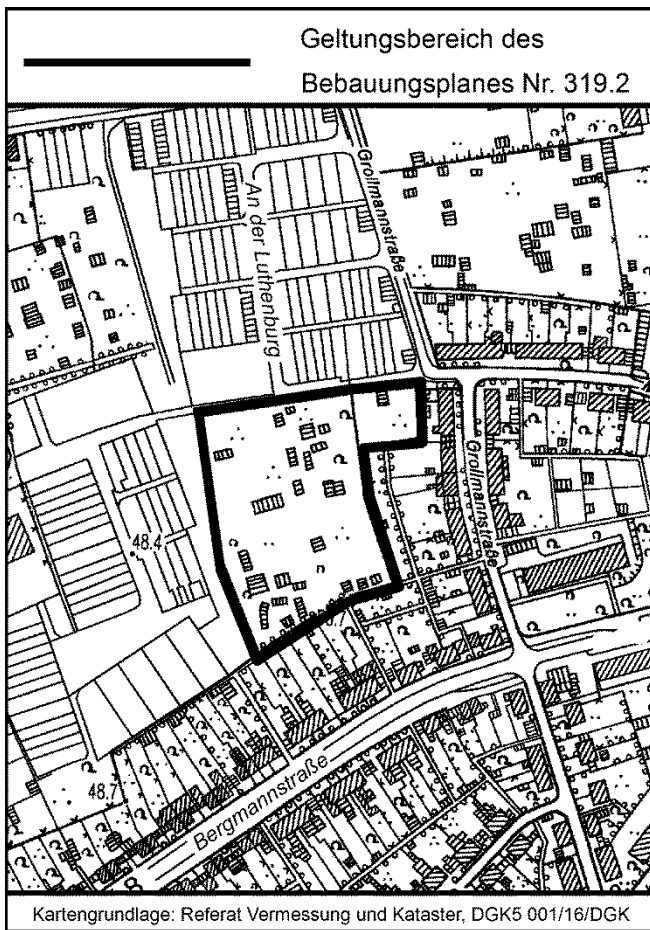
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe
für die Bekanntmachung unter:
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>
für die Planunterlagen:
<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

Gelsenkirchen, 26. Februar 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Bebauungsplan Nr. 353.2, 1. Änderung der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein - Ost"
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 353.2, 1. Änderung
der Stadt Gelsenkirchen
"Schalker Verein - Ost"**

zwischen Wanner Straße - Konradstraße - Ostpreußenstraße - Köln-Mindener Eisenbahn - Hochofenstraße

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:1000 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der geltenden Fassung, Bestandteil einer gesonderten Niederschrift ist. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

Ein wesentliches Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist die Änderung der baulichen Nutzung für die denkmalgeschützten Torhäuser an der Wanner Straße, um eine langfristig tragfähige Nutzung realisieren zu können. Darüber hinaus soll die südlich angrenzende Fläche, das sog. "Torquartier", aufgrund der verstärkten Nachfrage nach kleinere Gewerbegrundstücken eine ergänzende (Unter-)Erschließung erhalten. Als weitere Erschließungsmaßnahme ist die Veränderung des Trassenverlauf der noch nicht gebauten Europastraße aufgrund der vorgefundenen Untergrundsituation geplant. Sonstige Anpassungsbedarfe aufgrund konkreter Nachfragebedingungen solle ebenfalls in das Änderungsverfahren aufgenommen werden.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

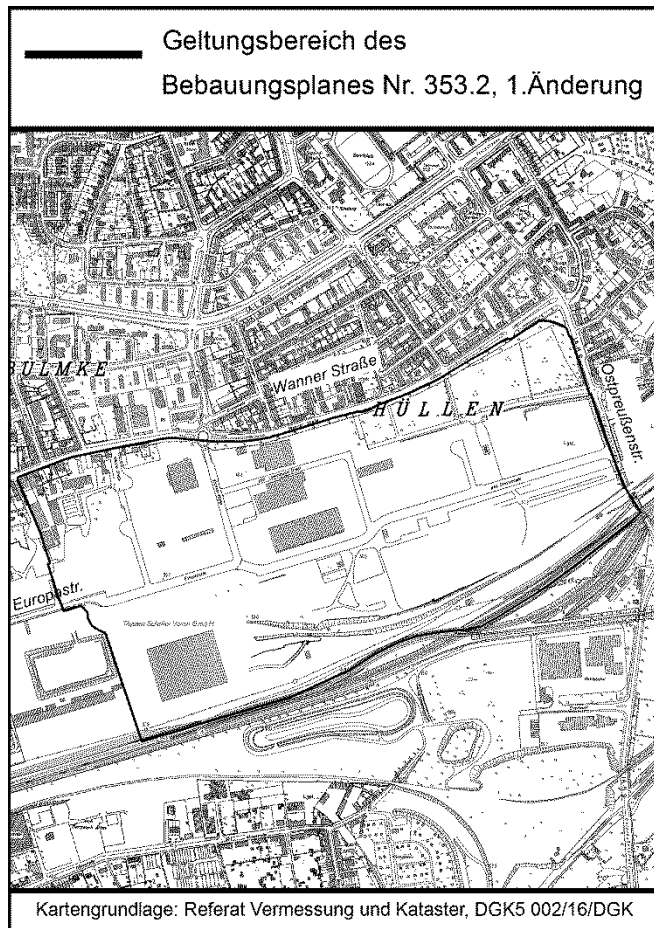
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe
für die Bekanntmachung unter:
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>
für die Planunterlagen:
<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

Gelsenkirchen, 26. Februar 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung, der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich "Gewerbegebiet Emscherstraße (Ost)"**

zwischen Willy-Brandt-Allee (ehem. Balkenstraße) - Kongreßzentrum Zeugen Jehovas - Pumpwerk Emschergenossenschaft - Emscher -
einschließlich Adenauerallee

Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten

vom 03.03.2016

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 07.12.1995 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), den

**Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung, der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich "Gewerbegebiet Emscherstraße (Ost)"**

zwischen Willy-Brandt-Allee (ehem. Balkenstraße) - Kongreßzentrum Zeugen Jehovas - Pumpwerk Emschergenossenschaft - Emscher -
einschließlich Adenauerallee

der aus 2 Blättern „Grundriß“ im Maßstab 1 : 1.000 und „Textlichen Festsetzungen“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses besteht, unter
Beifügung der Begründung

als Satzung beschlossen.

Das nach § 11 Baugesetzbuch erforderliche Anzeigeverfahren wurde bei der Aufsichtsbehörde durchgeführt. Die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 28.03.1996 unter Az. 35.2.1-5208-2/96 keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch geltend gemacht.

**Der Satzungsbeschluss des
Bebauungsplanes Nr. 146, 5. Änderung, der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich "Gewerbegebiet Emscherstraße (Ost)"**

zwischen Willy-Brandt-Allee (ehem. Balkenstraße) - Kongreßzentrum Zeugen Jehovas - Pumpwerk Emscher genossenschaft - Emscher - einschließlich Adenauerallee

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung der Stadt Gelsenkirchen tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 17. Mai 1996 in Kraft.

(Informationen im Internet siehe

für die Bekanntmachung unter:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für die Planunterlagen:

<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung, der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, daß nach Abs.1 dieser Vorschrift eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 hat folgenden Wortlaut: "Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist."

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

- II. Der Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung der Stadt Gelsenkirchen tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 17. Mai 1996 in Kraft.

Gelsenkirchen, 03. März 2016

I. V. Dr. Beck

**Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung, (1. Änderung) (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen
"Gewerbegebiet Emscherstraße (Ost)"**

zwischen Willy-Brandt-Allee - Kongresszentrum Jehovas Zeugen - Pumpwerk Emscher genossenschaft - Emscher - einschließlich Adenauerallee

Satzungsbeschluss, In-Kraft-treten

vom **03.03.2016**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung den

**Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung, (1. Änderung) (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen**

"Gewerbegebiet Emscherstraße (Ost)"

zwischen Willy-Brandt-Allee - Kongresszentrum Jehovas Zeugen - Pumpwerk Emschergenossenschaft - Emscher - einschließlich Adenauerallee

nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

als Satzung beschlossen.

Die "Begründung" wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Die Bebauungsplanänderung, die aus der Änderung der "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigelegte Begründung und das Ergebnis der „Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen“ werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

**Der Satzungsbeschluss des
Bebauungsplans Nr. 146, 5. Änderung, (1. Änderung) (vereinfachtes Verfahren)
der Stadt Gelsenkirchen**

"Gewerbegebiet Emscherstraße (Ost)"

zwischen Willy-Brandt-Allee - Kongresszentrum Jehovas Zeugen - Pumpwerk Emschergenossenschaft - Emscher - einschließlich Adenauerallee

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Informationen im Internet siehe
für die Bekanntmachung unter:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für die Planunterlagen:

<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

I. Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher gültige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung, (1. Änderung) (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;"

§ 214 Abs. 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

- II. Der Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung, (1. Änderung) (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen mit Begründung, werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Raum 406, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 146, 5. Änderung, (1. Änderung) (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 17. April 2014 in Kraft.

Gelsenkirchen, 03. März 2016

I. V. Dr. Beck

Referat 15 (Wirtschaftsförderung)

Tagesordnung

für die 11. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Beschäftigungsförderung und Tourismus am 17. März 2016, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 5 - Olsztyn, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger gem. § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Schließung der Sinn Leffers Filialen in Gelsenkirchen-Buer - Antrag der WIN-Ratsfraktion - | 14-20/2679 |
| 2.2 | Bau von Parkplätzen unter dem Marktplatz in Gelsenkirchen-Buer - Antrag der WIN-Ratsfraktion - | 14-20/2680 |
| 2.3 | Einführung einer Welcome-Card in Gelsenkirchen - Antrag der SPD-Ratsfraktion - | 14-20/2684 |
| 3 | Präsentation Ergebnisse der Standortkampagne "Mit uns wird's was" | 14-20/2700 |

| | | |
|-------|---|------------|
| 4 | "Entwicklung Übernachtungszahlen 2015" | 14-20/2701 |
| 5 | Entwicklung Stadtquartier Graf Bismarck | 14-20/2702 |
| 6 | Berichte zur Wirtschaftsförderung und über den Stand von Großprojekten | |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 7.1 | Mitteilungen | |
| 7.1.1 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Wöll - Zukünftige Nutzung der LUEG-Immobilie Schwarzmühlenstraße | 14-20/2694 |
| 7.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | |
|-----|--|
| 1 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger gem. § 7 der Geschäftsordnung |
| 2 | Berichte zur Wirtschaftsförderung und über den Planungsstand von Großprojekten |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen |
| 3.1 | Mitteilungen |
| 3.2 | Anfragen |

Gelsenkirchen, 04. März 2016

I. V. Dr. Schmitt

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Sylwia Janczura,
zuletzt bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 46, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 26.02.2016

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 26. Februar 2016

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Szmigielski, Michael
zuletzt bekannte Anschrift: Wanner Straße 45, 45888 Gelsenkirchen
Bescheid vom 07.01.2016
Aktenzeichen: 40.0129.4534

Vorgenannter Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung -, Bochumer Straße 12 - 16, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 401 B, eingesehen werden.

Hiermit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. Februar 2016

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Maru Dumitru
zuletzt bekannte Anschrift: Bromberger Str. 63, 45884 Gelsenkirchen
Bescheid vom 23.02.2016

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. Februar 2016

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Lacrimioara Tanta
zuletzt bekannte Anschrift: Trinenkamp 48, 45889 Gelsenkirchen
Bescheide vom 10.02.2016 und 19.02.2016

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. Februar 2016

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Stefan Baicu,
zuletzt bekannte Anschrift: Dresdener Str. 28, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 15.02.2016 und 25.02.2016

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 01. März 2016

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung - Fundbüro)

Fundsachenversteigerung

Die in der Zeit vom 01.05.2015 bis 31.10.2015 bei den Fundbüros im Bürgercenter im Rathaus Buer, im Bürgercenter an der Cranger Straße 262, im Bürgercenter in der Vorburg Schloss Horst, Turfstr. 21 und im Bürgercenter Hans-Sachs-Haus abgegebenen und von den Eigentümern nicht abgeholt Fundsachen werden am

Dienstag, 10.05.2016, um 10.00 Uhr,
(Besichtigung ab 09.00 Uhr)

Gartenanlage Bismarckhain, Grimbergstr., 45889 Gelsenkirchen

durch die vereidigte Auktionatorin Ulrike Poddey öffentlich versteigert.

Zur Versteigerung gelangen u. a.:

Herren-, Damen- und Kinderfahrräder, Taschen (z. T. mit Inhalt), Wäsche, Bekleidungsstücke, Schirme, Handschuhe, Uhren und Schmuck, Handys, Brillen, Geldbörsen etc.

Empfangsberechtigte können ihre etwaigen Eigentumsansprüche bis zum 30.04.2016 bei den zuständigen Fundbüros in Gelsenkirchen geltend machen.

Gelsenkirchen, 02. März 2016

I. A. Born-Heuser

Referat 51 (Erziehung und Bildung)

Tagesordnung

für die 11. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 17. März 2016, 16.00 Uhr, Foyer im Weiterbildungskolleg Emscher-Lippe, Middelicher Straße 289, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|------|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträgerin gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Sachstandsbericht zur Gründung einer neuen Gesamtschule im Stadtbezirk Mitte - Antrag der SPD-Ratsfraktion - | 14-20/2699 |
| 3 | Gesamtschule Buer-Mitte, Nollenpad 29 Anpassung der Informatikausstattung incl. Schaffung von 16 Lehrerarbeitsplätzen und Neuausstattung des PC-Fachraumes und des Daten-netzes, Erweiterung der Sprachalarmierungs-, Brand- und Einbruchmeldeanlage sowie bauliche Maßnahmen des vorbeugenden Brand-schutzes | 14-20/2602 |
| 4 | Sozialdienst Schule (SDS) - Jahresbericht Schuljahr 2014/2015 Abschlussbericht Evaluation durch das Institut Konkret Consult Ruhr GmbH für die Jahre 2013 - 2015 | 14-20/2670 |
| 5 | Sozialdienst Schule Sek I – Sachstand zum neuen Projekt | 14-20/2532 |
| 6 | Familienzentren in Grundschulen - Sachstand | 14-20/2534 |
| 7 | Inklusionsprozess in Gelsenkirchen hier: "Herausforderung Inklusion - Leitlinien" | 14-20/2507 |
| 8 | Bericht zum Thema Übergang Schule-Beruf | 14-20/2643 |
| 9 | Inklusion | |
| 10 | Schulentwicklungsplanung Berufskollegs | |
| 11 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 11.1 | Tragen von reflektierenden Warnwesten durch Grundschüler | 14-20/2608 |
| 11.2 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Rasch - Anzahl der Kinder in Schulen privater Trägerschaft - | 14-20/2686 |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Besetzung der Planstelle für eine/n Schulleiter/in am Carl-Friedrich-Gauß Gymnasium | 14-20/2696 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

Gelsenkirchen, 04. März 2016

I. V. Dr. Beck

Vorstandsbereich 6 (Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften)

Tagesordnung

für die 11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 15. März 2016, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 1.1 | Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hier: Luft- und Lärmmessungen in Zusammenhang mit der Verlagerung von schweren Nutzfahrzeugen ohne Kraftomnibusse über 3,5 t von der Kurt-Schumacher-Straße auf die Grothus-/Uferstraße | 14-20/2683 14-20/2685 |
| 2 | Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000 für den Bereich "Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf" Änderung und Ergänzung Nr. 24 im Teilbereich "Grünanlage Mechtenbergstraße" zwischen der Lüthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg und der Mechtenbergstraße - Satzungsbeschluss - | 14-20/2612 |
| 3 | Umweltdiplom - Mündlicher Bericht - | |
| 4 | Sachstand zur Erstellung des Biomasseparks Hugo mit Umwelt-Info-Pfad - Fertigstellung und Eröffnung im Frühjahr/Sommer 2016 | 14-20/2458 |
| 5 | Mülltrennung in Verwaltungsgebäuden - Sachstandsbericht zur Erprobungsphase vom 17.08. bis 31.12.2015 | |
| 6 | Untersuchung zum Modal Split in Gelsenkirchen hier: Endbericht | 14-20/2659 |
| 7 | Stadtradeln 2016 | 14-20/2669 |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 8.1 | Mitteilungen | |
| 8.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 03. März 2016

I. V. Harter

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



25jähriges Dienstjubiläum:

1. März 2016: Maik Waschkowitz, Beschäftigter (GELSENDIENSTE),

29. März 2016: Rolf-Günter Bürger, Beschäftigter (Referat Soziales)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 68. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.